



Zeichenerklärung für Festsetzungen

- WA ZWO II: Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit höchstens zwei Wohneinheiten je Gebäude
- II: Zwei Vollgeschosse zwingend. Kniestockhöhe: max. 0,40m von OK Rohdecke bis OK Fußpfette. GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
- o: offene Bauweise
- △: nur Einzelhäuser zulässig
- △: nur Doppelhäuser zulässig
- △: nur Hausgruppen zulässig
- : Baugrenze
- : Finstrichtung zwingend
- SD: Satteldach
- : Öffentliche Verkehrsfläche
- : Straßenbegrenzungslinie
- : Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, z. B. Umformerstation (Trafo)
- : Private Grünflächen außerhalb der Einfriedung
- : Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- : Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
- : Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung kann für den Bau von Wintergärten und überdachten Pergolen bei Doppel- und Reihenhäusern ausnahmsweise der seitlich geforderte Grenzabstand gemäß Art. 6 Bayerischer Bauordnung (BayBO) entfallen.

Zeichenerklärung für Hinweise

- : Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 22: Parzellennummer, z.B. 22
- 110 KV: Freileitung mit Angabe der KV und der Sicherheitszone bzw. Baubeschränkungszone (Maßangabe in Metern, z.B. 20,00m)
- : Bisherige Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

Neben den aufgeführten Festsetzungen und Hinweisen gelten alle Festsetzungen, Pflanzgebote und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 26 "OBERE TERRASSE, BEIM ALTENHEIM", weiter.

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), Art. 97 der Bayer. Bauordnung (BayBO), in der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. S. 133) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

- Verfahrensablauf:
- Der Gemeinderat Burgkirchen a. d. Alz hat in der Sitzung vom 08.07.1997 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 14.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
 - Von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde abgesehen, da sich nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB die Änderung nicht wesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.
 - Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz hat am 08.07.1997 den Feststellungs- (Auslegungs-) Beschluß getroffen.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.1997 bis 27.08.1997 in der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.09.1997 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 - Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 15.10.1997 gemäß § 11 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB (ZustV. BauGB) vom 07.07.1987 (GVBl. S. 209) angezeigt. Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 12.11.1997 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
 - Der ordnungsgemäße Abschluß des Anzeigeverfahrens wurde am 18.11.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.



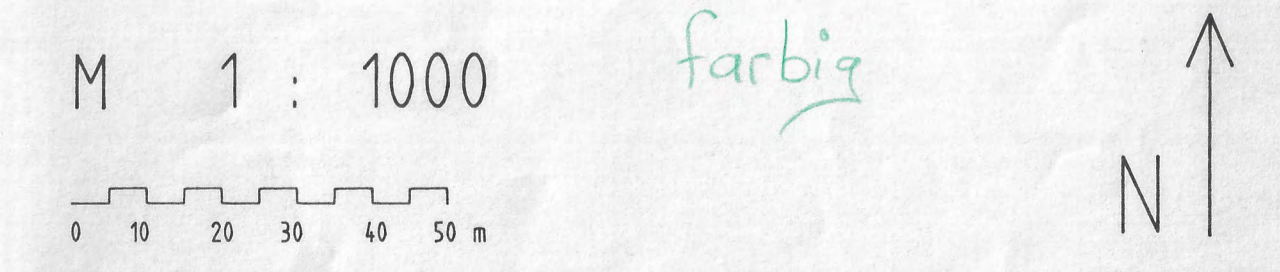
Burgkirchen a. d. Alz, den 18.11.1997
 Rapp
 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 DER GEMEINDE BURGKIRCHEN A. D. ALZ FÜR DAS GEBIET

"OBERE TERRASSE, BEIM ALTENHEIM"

1. ÄNDERUNG "ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG ÖSTLICH DER SCHMIDLEHNERSTRASSE"

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FLUR-NRN. 209T, 211T, 207/20, 207/24, 213/14, 213/15 UND 213/33T
 GEMARKUNG BURGKIRCHEN A. D. ALZ



MISSBERGER & WESBAUER ARCHITEKTEN
 HOCHBAU STADTEBAU INNENAUSBAU
 MOZARTSTR. 19 84508 BURGKIRCHEN

BURGKIRCHEN, DEN 08.07.1997
 GEKNDERT: 16.09.1997